

Hannover in der Lüneburger Heide gewonnen. Der Eisenerzbergbau in der Provinz Hannover beschränkt sich hauptsächlich auf das dem nördlichsten Teil des Harzes vorgelagerte Gebiet und wird hier von privaten Unternehmungen auf Grund verliehenen Bergwerkseigentums geführt. Gewonnen wird Brauneisenstein in den Betrieben der Ilfelder Hütte bei Gr. Bülten-Adenstädt. Die Felder liegen zum Teil auf Braunschweigischem Gebiet. Zusammen mit den Eisenerzen werden auch Phosphorite gewonnen. Außerdem fördert die Vereinigte Stahlwerke A.-G. Brauneisenstein in ihren Betrieben bei Salzgitter, Dörnten und Gr. Döhren. Das Erzvorkommen (Brauneisenstein) bei Elbingerode (Kreis Ilfeld) ist von untergeordneter Bedeutung, aus den in Privatbesitz befindlichen Feldern wird z. St. nicht gefördert. In geringerem Umfange wird Eisenerzbergbau auch bei Hasbergen in der Nähe von Osnabrück durch die Georgs-Marienhütte betrieben.

Von den übrigen in § 1 des ABG. genannten Metallen kommen für die bergmännische Gewinnung in der Provinz Hannover z. St. nur Kupfer-, Zink- und Bleierze in Betracht. Sie werden im Oberharz und Unterharz auf Grund des Staatsvorbehalts gewonnen. Im Oberharz werden die Bergwerke der Berginspektionen Klausthal, Lautenthal und Grund von der Preussischen Bergwerks- und Hüttenaktiengesellschaft, Zweigniederlassung Oberharzer Berg- und Hüttenwerke in Klausthal, im Unterharz das Bergwerk der Berginspektion am Rammelsberg bei Goslar von der Unterharzer Hüttenwerke G. m. b. H. in Oker (S. 14) betrieben. Am Rammelsberg findet sich zusammen mit Sulfiden (Kupferkies, Zinkblende, Bleiglanz) auch Gold und Silber vor. Im geringen Umfange wird hier aus Schwefelkies Schwefel gewonnen. (Näheres bei Brüning, Der Bergbau im Harze und im Mansfeldschen, Wirtschaftswiss. Ges. z. Stud. Niedersachsens, Forschungen Heft 1 S. 141 ff.).

2. Der Kali- und Steinsalzbergbau.

a) Uebersicht.

Vor der Einführung des ABG. war im Gebiet des vormaligen Königthums Hannover der Rechtszustand kein einheitlicher. Unerkannt war das Verfügungsrecht des Grundeigentümers über die Solquellen, zweifelhaft die Rechtslage hinsichtlich des Steinsalzes. Zwar war in der Goldenen Bulle von 1356 (Cap. IX) das Steinsalz für regal erklärt, tatsächlich hatten jedoch die wichtigsten neueren Salinen auf Grund des Verfügungsrechts des Grundeigentümers das Salz zunächst auf seiner Lagerstätte durch Bohrungen aufgesucht, um es demnächst in Gestalt von Sole zu gewinnen. Eine einheitliche Behandlung der Salze und Solquellen erschien aber zweckmäßig. Da dem Grundeigentümer ohne dringende Gründe Rechte nicht entzogen werden sollten und solche Gründe nicht gegeben zu sein schienen, denn die künftige Bedeutung des Salzbergbaus war noch nicht genügend erkannt, entschied man sich für den die Salze und Solquellen umfassenden Vorbehalt zugunsten der Grundeigentümer. (Motive z. Einf. VO. vom 8. 5. 1867, Z. f. B. Bd. 8, S. 169).

Jeder Grundeigentümer hat das Verfügungsrecht über die in seinem Grundstück anstehenden Salze. Aber der bäuerliche Grundbesitz ist in der Regel zersplittert. Wollten daher die Grundeigentümer selbst Bergbau treiben, so müßten sich wegen der Wechsellage schon mehrere vereinigen,